

# Sitzungsvorlage Nr. 2019/51

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



**Gemeinde Weißbach**                      Öffentlichkeitsstatus  
öffentlich

Datum  
27.08.2019

|                |                |     |
|----------------|----------------|-----|
| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
| Gemeinderat    | 23.09.2019     | 4   |

## Betreff:

Bauantrag: Umbau der Kesselwaschanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1130, Salinenstraße 1, in Weißbach

## Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

## Beratungsergebnis

|                              |            |      |     |
|------------------------------|------------|------|-----|
| Sitzung des Gemeinderats am: | 23.09.2019 | TOP: | 4 ö |
|------------------------------|------------|------|-----|

| Einstimmig | Mit Stimmenmehrheit | Anzahl ja | Anzahl nein | Anzahl Enthaltungen | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (Rückseite) |
|------------|---------------------|-----------|-------------|---------------------|------------------------|------------------------------------|
|            |                     |           |             |                     |                        |                                    |

Finanzielle Auswirkungen?

|                          |    |                                     |      |
|--------------------------|----|-------------------------------------|------|
| <input type="checkbox"/> | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
|--------------------------|----|-------------------------------------|------|

|  |  |                                       |  |  |  |   |  |
|--|--|---------------------------------------|--|--|--|---|--|
| 1  |  | 2                                     |  | 3                                      |  | 4   |  |
| Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)<br>EUR |  | Kosten laufendes Haushaltsjahr<br>EUR |  | jährliche Folgekosten / -lasten<br>EUR |  | Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)<br>EUR |  |
|  |  |                                       |  |  |  | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)<br>EUR  |  |

Veranschlagung

|                          |                             |                          |                           |                          |      |                          |                 |
|--------------------------|-----------------------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------|------|--------------------------|-----------------|
|                          | im Verwaltungs-<br>haushalt |                          | im Vermögens-<br>haushalt |                          |      |                          | Haushaltsstelle |
| <input type="checkbox"/> | 20                          | <input type="checkbox"/> | 20                        | <input type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> | Ja, mit EUR     |

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragstellerin möchte auf ihrem Fabrikgelände in der Salinenstraße in Weißbach die bestehende Kesselwaschanlage durch eine neue Anlage ersetzen. Die Anlage dient zur Reinigung von Pastenkesseln.

In diesem Zusammenhang soll die Halle, in der die neue Kesselwaschanlage aufgestellt werden soll, bis auf eine Höhe von circa 4,50 m abgebrochen und mit einem neuen Dach versehen werden. Ebenso soll auch ein kleiner Turm, der sich in diesem Bereich befindet, abgebrochen werden, da er nicht mehr genutzt wird.

Die Lage des Bauvorhabens innerhalb des Fabrikgeländes kann dem Lageplan entnommen werden, der dieser Sitzungsvorlage beigelegt ist. Aussagekräftige Ansichten liegen der Gemeinde bislang leider noch nicht vor, sind aber bereits angefordert.

Bauplanungsrechtlich gesehen befindet sich das Bauvorhaben im nicht überplanten Innenbereich. Gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) richtet sich seine planungsrechtliche Zulässigkeit deshalb vor allem nach dem Sich-Einfügen in die Umgebungsbebauung sowie dem Gesichertsein der Erschließung. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung erfüllt das Bauvorhaben all diese Voraussetzungen, zumal seine Umgebung ja als faktisches Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen ist, wo städtebauliche Aspekte allenfalls eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Insofern sollte dem Bauvorhaben bauplanungsrechtlich das Einvernehmen der Gemeinde erteilt werden.

Inwiefern das Vorhaben auch etwaigen anderen für seine Genehmigung relevanten Vorschriften Genüge leistet (z.B. Immissionsschutz, Arbeitssicherheit, Brandschutz etc.), kann und muss von der Gemeinde nicht beurteilt werden, weil es nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Das Landratsamt Hohenlohekreis als Untere Baurechtsbehörde wird das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aber selbstverständlich mitprüfen.